

**Anordnung  
über die Preisbildung für Sondermaschinen,  
Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge.**

**Vom 6. Juli 1967**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe wird für die Bildung von Industriepreisen für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge folgendes angeordnet:

I.

**Grundsätze**

**§ 1**

(1) Die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erfordert im zunehmenden Maße die Herstellung von Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen (nachstehend Sondermaschinen genannt). Die Betriebe, die Sondermaschinen hersteilen, haben alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese Erzeugnisse mit niedrigen Kosten und hohem Nutzen für die Auftraggeber herzustellen. Die Preise für Sondermaschinen sind zwischen Herstellern und Auftraggebern als Vereinbarungspreise auf der Grundlage der Kalkulationsrichtlinien\* bei gleichzeitiger Wahrung des beiderseitigen Vorteils vertraglich festzulegen.

(2) Die Herstellerbetriebe haben bei der Ausarbeitung der Preisvorschläge von

- fortschrittlichen Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten
- der wirtschaftlichsten Technologie
- der rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds
- der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse

auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, einen energischen Kampf um die Senkung der Selbstkosten zu organisieren und die erzielten ökonomischen Ergebnisse ständig zu analysieren und Reserven aufzudecken.

**§ 2**

(1) Grundlage der Vereinbarungspreise sind

- die sich gemäß den Kalkulationsrichtlinien ergebenden Kosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnes
- ein Anteil von dem beim Abnehmer eintretenden Nutzen und
- ein Risikozuschlag in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad des Erzeugnisses.

(2) Die Vertragspartner haben bei der Vereinbarung der Preise von volkswirtschaftlichen Interessen auszugehen. Sie haben zu verhindern, daß betriebsindividuelle und zweigtypische Interessen überbetont werden.

\* Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965)

Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Baur-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974)

Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II S. 983)

II.  
**Geltungsbereich**

**§ 3**

(1) Sondermaschinen im Sinne dieser Anordnung sind Maschinen, Vorrichtungen und Werkzeuge, die nach speziellen Wünschen der Auftraggeber konstruiert, in Einzelfertigung außerhalb eines Typenprogrammes hergestellt und ohne Null-Serien-Erprobung eingesetzt werden.

(2) Als Sondermaschinen gelten auch Erzeugnisse, die aus Universalmaschinen durch Erweiterung oder Reduzierung einzelner Baugruppen oder -elemente bzw. unter Verwendung serienmäßig produzierter Baugruppen hergestellt werden. Weitere charakteristische Merkmale für Sondermaschinen sind in die speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 der Anordnungen über die Kalkulationsrichtlinien aufzunehmen.

**§ 4**

Diese Anordnung gilt für die in der Anlage 2 aufgeführten Herstellerbetriebe bei der Vereinbarung der Industriepreise für Sondermaschinen aus dem Warenbereich 3 des Allgemeinen Warenverzeichnisses bzw. aus folgenden Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik:

- 131 — Maschinen und Ausrüstungen für die Grundstoffindustrie, Bau- und Baustoffindustrie, Glas- und Keramikindustrie sowie luft- und kältetechnische Ausrüstungen
- 132 — Maschinen und Ausrüstungen für die metall- und plastverarbeitende Industrie
- 133 — Maschinen und Ausrüstungen für die Leicht- und Lebensmittelindustrie und Verpackungsmaschinen
- 134 — Transport- und Fördermittel und landwirtschaftliche Maschinen
- 135 — Komplettierungsteile des Maschinenbaues
- 136 — Elektrotechnische Erzeugnisse
- 137 — Elektronische Erzeugnisse
- 138 — Erzeugnisse für die Automatisierung und Erzeugnisse des Gerätebaues
- 139 — Erzeugnisse des Maschinenbaues für Haushalt und Wirtschaft.

**§ 5**

Die Betriebe haben die Bestimmungen dieser Anordnung nicht anzuwenden, wenn

- bereits Industriepreise für diese Erzeugnisse bestehen
- Sondermaschinen in Serienfertigung hergestellt werden.

III.

**Ausarbeitung und Vereinbarung der Industriepreise**

**§ 6**

(1) Die Herstellerbetriebe haben einen Preisvorschlag auf der Grundlage der gemäß § 1 Abs. 2 ermittelten Selbstkosten zuzüglich des zulässigen kalkulatorischen Gewinnes entsprechend den Kalkulationsrichtlinien ausarbeiten.